

Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEILE I UND II)	2
1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung	2
1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung	3
2. TARIFBEDINGUNGEN (TEILE II UND III)	4
2.1 Tarife 62 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer	4
2.1.1 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.03.2006	4
2.1.2 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.04.2006 und bis 31.12.2007	4
2.2 Tarif 624 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer	5
2.3 Tarif 6206 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer	5

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber hat zum 11.04.2017 das „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen. Dadurch gibt es eine zusätzliche Leistung in Ihrem Krankentagegeld. Damit Sie davon profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen angepasst. So ist Ihr Versicherungsschutz weiterhin aktuell.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf den vereinbarten Tagessatz an.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Gruppenversicherung –

1. Grund-AVB (Teile I und II)

1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Der Versicherungsschutz § 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Teil I ... (8) ...	Der Versicherungsschutz § 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Teil I ... (8) ... <u>§ 1a Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u> Teil I <u>(1) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u> <u>(2) Der Versicherer zahlt für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 5. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, wird das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe gezahlt.</u> <u>(3) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u> <u>(4) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises.</u> <u>(5) Die Wartezeit beträgt acht Monate ab Versicherungsbeginn.</u> § 2 Beginn des Versicherungsschutzes Teil I ...

1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ... (6) ...	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ... (6)... <u>§ 1a Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u> <u>(1) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u> <u>(2) Der Versicherer zahlt für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 5. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, wird das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe gezahlt.</u> <u>(3) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u> <u>(4) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Hauptversicherten nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises.</u> § 2 Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes ...

2. Tarifbedingungen (Teile II und III)

2.1 Tarife 62 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer

2.1.1 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.03.2006 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... ... Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 624 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 625 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 626 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6209 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6212 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6215 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6218 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6239 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6252 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6265 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6278 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit ...	 Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 624 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 625 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 626 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6209 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6212 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6215 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6218 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6239 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6252 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6265 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6278 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> ...

2.1.2 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.04.2006 und bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... ... Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 625 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 626 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6209 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6212 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6215 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6218 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6239 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6252 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6265 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit Tarif 6278 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit ...	 Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 625 - Krankentagegeld ab 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 626 - Krankentagegeld ab 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6209 - Krankentagegeld ab 10. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6212 - Krankentagegeld ab 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6215 - Krankentagegeld ab 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6218 - Krankentagegeld ab 19. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6239 - Krankentagegeld ab 40. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6252 - Krankentagegeld ab 53. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6265 - Krankentagegeld ab 66. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> Tarif 6278 - Krankentagegeld ab 79. Woche der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u> ...

2.2 Tarif 624 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.04.2006 und bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... ... Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 624 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit ...	 Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 624 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ...

2.3 Tarif 6206 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Arbeitnehmer

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – ab 01.04.2006 und bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
... ... Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 6206 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit ...	 Tarifliche Leistungszusage Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer gezahlt: Tarif 6206 - Krankentagegeld ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ...